

BVSK-RECHT AKTUELL – 2019 / KW 43

- **Gebrauchtwagenkauf – Beschaffenheitsvereinbarung bei „Tachomanipulation“**
OLG Jena, Beschluss vom 29.08.2019, AZ: 1 U 239/19

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom Januar 2018 vom Beklagten ein Gebrauchtfahrzeug. In diesem Vertrag wird die Gesamtlauflistung mit „ca. 195.000 km“ angegeben. Dabei wird hingewiesen, dass der Pkw mit einem Austauschgetriebe ausgestattet sei, welches eine Lauflistung von 125.000 km aufweist. Diese Lauflistung wird auch vom Kilometerzähler angezeigt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Eigenreparatur des Geschädigten (Autohaus) – keine Beeinträchtigung des Anspruchs auf Geldersatz**
AG Mainz, Urteil vom 26.03.2019, AZ: 80 C 141/18

Die Klägerin nimmt die Beklagte im Wege konkreter Abrechnung wegen erfolgter Eigenreparatur auf Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall in Anspruch.

Die Klägerin betreibt einen Autohandel und ist Eigentümerin des verunfallten Kraftfahrzeugs, das sie in ihrer eigenen Werkstatt reparierte. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Verbringungskosten, Kosten der Endreinigung sowie Kosten der Konservierung bestätigt**
AG Weißenburg i. Bay., Urteil vom 11.10.2019, AZ: 1 C 119/19

Die Klägerin (Autohaus) klagte aus abgetretenem Recht gegen die unfallgegnerische Versicherung. Diese kürzte vorgerichtlich die aus einem Haftpflichtschaden resultierenden Schäden – insbesondere auch die durch den Unfall entstandenen Reparaturkosten in Höhe von 4.482,36 €. Diese seien nicht erforderlich. Gekürzt wurden die Verbringungskosten, Kosten der Fahrzeugreinigung, Karosserieversiegelungskosten (15,00 €) bzw. Kosten für die Anfertigung von Lichtbildern (3,50 €). ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Sachverständigenhonorar nach Abtretung in voller Höhe erstattbar**
AG Wipperfürth vom 17.07.2019, Aktenzeichen 9 C 33/19

Im vorliegenden Verfahren streiten die Parteien um die restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 262,02 €. Das Sachverständigenbüro klagt aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Gebrauchtwagenkauf – Beschaffenheitsvereinbarung bei „Tachomanipulation“**
OLG Jena, Beschluss vom 29.08.2019, AZ: 1 U 239/19

Hintergrund

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom Januar 2018 vom Beklagten ein Gebrauchtfahrzeug. In diesem Vertrag wird die Gesamtlauflistung mit „ca. 195.000 km“ angegeben. Dabei wird hingewiesen, dass der Pkw mit einem Austauschgetriebe ausgestattet sei, welches eine Lauflistung von 125.000 km aufweist. Diese Lauflistung wird auch vom Kilometerzähler angezeigt.

Die Anzeige wurde durch Beauftragung des Beklagten im Jahre 2017 so manipuliert, dass der Stand des Wegstreckenzählers die Lauflistung des Austauschgetriebes anzeigt. Das Austauschgetriebe wurde eingebaut, als das Fahrzeug eine Lauflistung von 70.000 km oder 77.000 km aufgewiesen hat.

Im Januar 2018 verlangte der Kläger von dem Beklagten eine Herabsetzung des Kaufpreises mit der Begründung, die Lauflistung des Fahrzeugs betrage in Wahrheit mehr als 200.000 km.

Er behauptet, der Beklagte habe ihm vor Abschluss des Vertrags berichtet, der „Tachostand“ sei beim Einbau des Austauschgetriebes durch den Hersteller verändert worden und nicht durch den Beklagten selbst. Der Kläger stützte sich in seiner Klage auf eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung.

Das LG Mühlhausen (6 O 340/18) wies die Klage ab. Der Kläger legte Berufung ein.

Aussage

Das OLG Jena hat die Entscheidung des LG Mühlhausen bestätigt. Dem Kläger stehen keine Ansprüche gemäß § 812 I 1 Alt. 1 BGB, §§ 437 Nr. 2 Var. 1, 346 I BGB oder §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB (c. i. c.) zu.

Die Anfechtungsfrist ist gemäß § 124 I BGB ein Jahr. Diese ist bereits abgelaufen. Die Frage der höheren Lauflistung ist mit der Frage, ob der Beklagte der Veranlasser der Manipulation ist, untrennbar verknüpft. Die Annahme der erhöhten Lauflistung ergibt sich ja gerade daraus, dass die Manipulation auf den Beklagten zurückzuführen ist.

Die Lauflistung von „ca. 195.000 km“ kann durchaus als Beschaffenheitsvereinbarung gesehen werden. Es gibt allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass eine erhöhte Lauflistung von mehr als 200.000 km gegeben ist.

Eine Beschaffenheitsvereinbarung, welche den Verursacher der Manipulation benennt, ist indes nicht möglich. Wegen der Straftat aus § 22b I StVG kann die Frage der Urheberschaft von vornherein nicht Gegenstand einer Verkehrserwartung an die Beschaffenheit einer Kaufsache sein. Es gibt nämlich keine „fachgerechte Manipulation“

Auch eine Haftung aus culpa in contrahendo ist ausgeschlossen, da sich das schutzwürdige Vertrauen des Klägers nicht auf eine strafbare Tachomanipulation stützen kann.

Praxis

Grundsätzlich kann der veränderte Tachostand als Beschaffenheit in den Vertrag aufgenommen werden. Der Käufer kann sich aber nicht im Rahmen eines Mangels oder Täuschungsgrunds auf eine andere Identität des „Manipulationsveranlassers“ berufen.

- **Eigenreparatur des Geschädigten (Autohaus) – keine Beeinträchtigung des Anspruchs auf Geldersatz**

AG Mainz, Urteil vom 26.03.2019, AZ: 80 C 141/18

Hintergrund

Die Klägerin nimmt die Beklagte im Wege konkreter Abrechnung wegen erfolgter Eigenreparatur auf Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall in Anspruch.

Die Klägerin betreibt einen Autohandel und ist Eigentümerin des verunfallten Kraftfahrzeugs, das sie in ihrer eigenen Werkstatt reparierte.

Die Beklagte ist die gegnerische Haftpflichtversicherung. Sie regulierte nur einen Teil der klägerischen Forderung. Den Ersatz des restlichen Reparaturaufwandes verweigerte sie und begründete dies damit, dass bei einer Eigenreparatur das von dem Schädiger grundsätzlich zu tragende Prognoserisiko anders zu verteilen sei. Des Weiteren könne die Klägerin auch den in den Reparaturkosten enthaltenen Gewinnanteil von 20 % sowie den für die Ersatzteile mitkalkulierten Gewinnanteil von 15 % nicht geltend machen.

Aussage

Nach Ansicht des AG Mainz hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Schadenersatzanspruch in voller Höhe. Die Entscheidung der Klägerin, das Kraftfahrzeug in der eigenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen, mindert den Anspruch nicht. Das heißt, die Klägerin kann Geldersatz in Höhe der bei einer Fremdreparatur entstandenen Kosten verlangen.

Das von dem Schädiger bzw. dessen Versicherer grundsätzlich zu tragende Prognoserisiko ist bei einer Eigenreparatur nicht anders zu verteilen. Das Fehlgehen einer Prognose besteht unabhängig davon, in welchem Betrieb die Reparatur durchgeführt wird. Die Klägerin als Werkstattbetreiberin steht damit einer beauftragten Werkstatt gleich und kann ebenso aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände von ihrer Prognose abweichen.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf den in den Reparaturkosten enthaltenen Gewinnanteil von 20 %, da sie eine für die Reparatur fremder Fahrzeuge eingerichtete, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit betreibt. Bei einer gewinnorientierten Kfz-Reparaturwerkstatt ist der Anspruch nicht lediglich auf Ersatz der eigenen Kosten beschränkt.

Vorliegend waren auch die UPE-Aufschläge in Höhe von 15 % ersatzfähig. Diese sind ersatzfähig, wenn sie im Rahmen konkreter Abrechnung bei den Fachwerkstätten in der relevanten Region anfallen.

Die Beklagte muss auch die Kosten für den Reparaturablaufplan tragen, denn der Reparaturablauf unterliegt dem von dem Schädiger zu tragenden Prognoserisiko. Möchte der Schädiger nähere Angaben zum Ablauf, so muss er für den Aufwand des Geschädigten zur Beschaffung der Angaben aufkommen.

Praxis

Bei der Ermittlung der Höhe der Kosten für die Reparatur in der vom Geschädigten geführten Fachwerkstatt gelten dieselben Grundsätze wie bei einer Fremdreparatur, wenn die vom Geschädigten geführte Werkstatt auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Das von dem Schädiger bzw. dessen Versicherer grundsätzlich zu tragende Prognoserisiko ist bei einer Eigenreparatur nicht anders zu bewerten.

- **Verbringungskosten, Kosten der Endreinigung sowie Kosten der Konservierung bestätigt**

AG Weißenburg i. Bay., Urteil vom 11.10.2019, AZ: 1 C 119/19

Hintergrund

Die Klägerin (Autohaus) klagte aus abgetretenem Recht gegen die unfallgegnerische Versicherung. Diese kürzte vorgerichtlich die aus einem Haftpflichtschaden resultierenden Schäden – insbesondere auch die durch den Unfall entstandenen Reparaturkosten in Höhe von 4.482,36 €. Diese seien nicht erforderlich. Gekürzt wurden die Verbringungskosten, Kosten der Fahrzeugreinigung, Karosserieversiegelungskosten (15,00 €) bzw. Kosten für die Anfertigung von Lichtbildern (3,50 €).

Bis auf die Position Lichtbilder war die Klage vor dem AG Weißenburg vollumfänglich erfolgreich. Bei den Mietwagenkosten schätzte das AG Weißenburg allerdings nach dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel und lehnte einen weiteren Anspruch ab.

Aussage

Bezüglich der Reparaturkosten bestätigte das AG Weißenburg sämtliche sonstigen abgerechneten Positionen, bis auf die Kosten der Lichtbildaufnahmen in Höhe von 3,50 €.

Gäbe der Geschädigte das Unfallfahrzeug zur Reparatur in die Hände von Fachleuten, so widerspreche es dem Sinn und Zweck des § 249, wenn er bei der Wiederherstellung des vorherigen Zustands im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigungen belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen seien und ihren Grund darin hätten, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Sphäre stattfindet.

Insoweit sei die Werkstatt Erfüllungsgehilfin des Geschädigten bei der Schadenbehebung. Hieran ändere auch eine erfolgte Abtretung nichts. Auf das Werkstattisiko könne sich der Geschädigte allerdings dann nicht berufen, wenn er hinreichend Erkenntnis habe, dass Positionen auf der Reparurrechnung von ihm nicht geschuldet seien.

Nur bei der Position „Anfertigung von Lichtbildern“ ging das AG Weißenburg davon aus, dass der Geschädigte hätte wissen müssen, dass diese Position nicht geschuldet sei.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Praxis

Das AG Weißenburg stärkte die Rechte des Geschädigten. Dieser muss nicht das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko tragen.

Der Geschädigte hat das Recht, den Schaden nicht selbst zu beheben, sondern beheben zu lassen. Dies kann er entweder selbst veranlassen oder er gibt die beschädigte Sache in die Hände des Schädigers.

Würde der Schädiger nunmehr eine Reparatur beauftragen, so hätte er das volle Risiko einer Schadenvergrößerung zu tragen. Dadurch, dass der Geschädigte selbst die Werkstatt beauftragt (Recht auf Selbstvornahme), soll ihm dieses Risiko eben nicht nachteilig aufgelastet werden.

Demgemäß sprach das AG Weißenburg die Kosten der Reparurrechnung weitaus überwiegend zu. Lediglich bei den 3,50 € sah es das Gericht anders und meinte, der Geschädigte hätte die Nichterforderlichkeit dieser Kosten erkennen müssen. Dies kann selbstverständlich hinterfragt werden.

- **Sachverständigenhonorar nach Abtretung in voller Höhe erstattbar**
AG Wipperfürth vom 17.07.2019, Aktenzeichen 9 C 33/19

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren streiten die Parteien um die restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 262,02 €. Das Sachverständigenbüro klagt aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers.

Aussage

In seinem Urteil stellt das AG Wipperfürth zunächst fest, dass die Klägerin entgegen der Auffassung der Beklagten aktivlegitimiert ist. Die Abtretungserklärung des Sachverständigen ist hinreichend konkretisiert und benachteiligt den Geschädigten durch die Anspruchsübertragung an den Sachverständigen nicht.

Des Weiteren hat die Beklagte durch vorprozessuale Zahlungen zu erkennen gegeben, dass über die Aktivlegitimation nicht gestritten werden soll.

Die Sachverständigenkosten gehören in ihrem dargelegten Umfang zum Herstellungsaufwand, den der Geschädigte eines Verkehrsunfalls vom Schädiger ersetzt verlangen kann.

„Bei der Frage, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung). An dieser sog. subjektbezogenen Schadensbetrachtung ändert sich auch durch die Abtretung nichts.“

Es kann dahinstehen, ob die vereinbarten Preise über das Sachverständigenhonorar überhöht waren, weil diese Überhöhung im Zweifel für den Geschädigten nicht erkennbar war. Es kann von dem Geschädigten nicht verlangt werden Nachforschungen über die übliche Höhe der Nebenkosten eines Sachverständigen anzustellen. Bezüglich der Höhe des Grundhonorars orientiert sich das Gericht an der BVSK-Honorarbefragung und hält diese Berechnungen für angemessen.

Ferner sind Kosten für Fotos des Tachos und der Fahrzeugidentifikationsnummer zu ersetzen. Ebenso wie die Fahrtkosten des Sachverständigen, der eine Strecke von 10 km zum Reparaturbetrieb zurückzulegen hatte.

Praxis

Die Kosten des Sachverständigen gehören zu den im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB vom Schädiger zu ersetzenden Herstellungsaufwand. Sind diese offensichtlich nicht überhöht und die Nebenkosten plausibel, so sind auch diese vom Schädiger zu übernehmen.